

Satzung über die Unterrichtszeit der Hochschule für Musik und Theater München

(Unterrichtszeitsatzung)

Vom 4. Juni 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1

Beginn und Ende des Semesters

(1) Das Studienjahr an der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule) ist in Semester (Winter- und Sommersemester) eingeteilt.

(2) ¹Das Wintersemester der Hochschule beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März des darauffolgenden Jahres. ²Im Studiengang Tanz beginnt das Wintersemester bereits zu Beginn der Unterrichtszeit (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

(3) Das Sommersemester der Hochschule beginnt am 15. März und endet am 30. September.

§ 2

Unterrichtszeit an der Hochschule für Musik

(1) Innerhalb der Zeit des jeweiligen Semesters liegen die Unterrichtszeit und die unterrichtsfreie Zeit.

(2) ¹Die Unterrichtszeit im Studienjahr beträgt 31 Kalenderwochen und in jedem Semester mindestens 15 Unterrichtswochen. ²Im Studiengang Tanz beträgt die Unterrichtszeit im Studienjahr 39 Kalenderwochen. ³In den in Kooperation mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie) durchgeführten Intensivstudiengängen (Schauspiel, Maskenbild und Musical) beträgt die Unterrichtszeit im Studienjahr 40 Kalenderwochen.

(3) ¹Die Unterrichtszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters am ersten Montag nach dem 14. März. ²Im Studiengang Tanz beginnt die Unterrichtszeit des Studienjahres am ersten Schultag nach den Sommerferien. ³In den in Kooperation mit der Theaterakademie durchgeführten Intensivstudiengängen beginnt die Unterrichtszeit des Studienjahres am

ersten Werktag des Monats Oktober. ⁴Die Unterrichtszeit des Wintersemesters endet spätestens mit Ablauf der letzten vollen Kalenderwoche des Monats Februar, die des Sommersemesters mit Ablauf der 31. Unterrichtswoche. ⁵Im Studiengang Tanz endet das Studienjahr mit Ablauf der 39. Unterrichtswoche. ⁶In den in Kooperation mit der Theaterakademie durchgeführten Intensivstudiengängen endet das Studienjahr mit Ablauf der 40. Unterrichtswoche.

(4) ¹Die Unterrichtszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar sowie während der Karwoche und der darauffolgenden Woche. ²Die Unterrichtszeit kann anstatt während der Karwoche vom Dienstag bis einschließlich Samstag der Woche nach Pfingsten unterbrochen werden. ³Die Entscheidung nach Satz 3 obliegt der Hochschulleitung. ⁴Die Unterrichtszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.

§3 Ausnahmen

¹Die Hochschule kann in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von den in § 1 und § 2 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen. ²Hierdurch dürfen die in § 2 Abs. 1 festgelegten Gesamtunterrichtszeiten nicht verkürzt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Juni 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juni 2024.

München, den 5. Juni 2024

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juni 2024 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2024.